

Österreichische Qigong Gesellschaft

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) in der jeweils geltenden Fassung

Präambel

Die Identität der Österreichische Qigong Gesellschaft sollen folgende Texte genauer beschreiben:

*„Tausend Fasern zu einem Zopf,
Tausend Zöpfe zu einem Bund,
Das ist wie tausend Bäche zu einem Fluß,
Tausend Flüsse zum Meer, zu einem Meer von Energie.
Ein Bund Energie, und noch ein Bund Energie und noch ein Bund Energie,
Tausend Bünde von Energie werden zusammenkommen zu einem Meer von Energie ...
Aufbrechen und Ankommen
und immer wieder aufbrechen
und miteinander ein Stück des Weges gehen
in Heiterkeit und im Einklang mit Erde und Himmel
Schritt für Schritt in die Freude und in den Frieden hinein –
aufmerksam, gewahrsam und achtsam.“
(Prof. Cong Yong Chun)*

*„Qigong ist ein Entdecken seiner selbst - in sich selbst.“
(Dr. Gerhard Wenzel, Spiritus Rector und Gründer der ÖQGG)*

Qigong ist eine uralte chinesische Bewegungsform und eine der Säulen der Traditionellen Chinesischen Medizin. Qigong reguliert und harmonisiert den Fluss der Lebensenergie, das sogenannte Qi. „Gong“ bedeutet beharrliches Üben. Somit erklärt sich der Begriff Qigong fast von selbst – als Arbeiten mit der eigenen Lebensenergie.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Qigong Gesellschaft“, in der Folge kurz „ÖQGG“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 5622 Goldegg im Pongau und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und Deutschland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich. Der Verein „Qigong Ausbildung und Fortbildung der Österreichischen Qigong Gesellschaft“, ZVR: **1470781903**, gehört der ÖQGG als Zweigverein an und ist für die Ausbildung zum/zur diplomierten Qigong-LehrerIn zuständig.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein ist gemeinnützig, unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet und wird auf demokratischer Grundlage geführt.

(2) Die ÖQGG bezweckt bei voller Wahrung des Eigenlebens und der Selbstständigkeit der ihr angehörenden Vereine die Förderung von Qigong und wesensverwandter Methoden zur geistigen und körperlichen Entwicklung und Entfaltung. Der Verein dient der wissenschaftlichen Erforschung des Qi und seiner Phänomene sowie der Verbreitung des Qigong in Theorie und Praxis.

Als Dachorganisation bezweckt der Verein ebenso die Koordinierung aller interessierten Vereine und Gruppierungen in ganz Österreich und die Vertretung deren Interessen.

(3) Die ÖQGG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der den Ärzten vorbehaltene Aufgabenbereich wird durch die Vereinstätigkeit nicht berührt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Versammlungen und Diskussionen zur Methode Qigong oder wesensverwandten Methoden und Themen;
- b) Herausgabe von Medien aller Art, einschließlich der Vereins-Website;
- c) Einrichtung einer Wissensplattform auf unserer Website für Mitglieder;
- d) Seminare, Kurse, Workshops und ähnliche Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Methode des Qigong.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen im Rahmen des Vereinszwecks;
- c) Subventionen, Spenden, Sammlungen und letztwillige Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre allenfalls eingezahlten Kapitalanteile (darunter fallen nicht Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge) und den gemeinen Wert ihrer allfälligen Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Sache zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen VereinsfunktionärInnen, dürfen bei Tätigkeiten, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen, entlohnt werden. Diese Zuwendungen dürfen jedoch keine unverhältnismäßig hohe Vergütung darstellen, sondern müssen angemessen sein. Über die Angemessenheit einer Vergütung hat der Vorstand abzustimmen.

Der Verein darf, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen.

(4) Darüber hinaus ist der Verein zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- b) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- c) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- d) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- e) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- f) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder unterscheiden sich in Personen (Mitglieder, LehrerInnen-Mitglieder und LehrerInnen-Mitglieder mit Versicherung) und in Vereine, die jeweils als eine juristische Person gelten.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(3) Eine Mitgliedschaft endet jedenfalls, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag drei Jahre in Folge nicht entrichtet hat. In diesem Fall kann die Mitgliedschaft ohne weitere Ankündigung beendet und das Mitglied aus der aktiven Mitgliederverwaltung entfernt werden, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen eines Verhaltens, das den Interessen oder dem Ansehen des Vereins erheblich zuwiderläuft, oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.

Vor einem Ausschluss gemäß diesem Absatz ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Ausschluss unterliegen der vereinsinternen Schlichtung gemäß § 15 dieser Statuten.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern, die überdies das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder der ÖQGG sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft nicht berechtigt, im Namen der ÖQGG offiziell nach außen aufzutreten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10);
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13);
- c) die RechnungsprüferInnen (§ 14);
- d) die Schlichtungseinrichtung (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Periodikum oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge, wie z. B. Wahlvorschläge, zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied – ob natürliche oder juristische Person – hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Wahlen und Abstimmungen können per Handzeichen oder geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden. Grundsätzlich bestimmt der/die Vorsitzende über die Art der Durchführung. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, ist die Wahl geheim durchzuführen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn (Obmann/Obfrau), bei Verhinderung seine/ihre Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(11) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat jedenfalls die wesentlichen Inhalte der Generalversammlung, die gefassten Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden der Generalversammlung und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls sind innerhalb von vier Wochen nach dessen Übermittlung bzw. Zugänglichmachung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand prüft die eingelangten Einwendungen. Kann über eine Einwendung keine Einigung erzielt werden, ist diese der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Erfolgen innerhalb der genannten Frist keine Einwendungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen bleiben davon unberührt.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen bzw. – soweit gesetzlich erforderlich – eines Abschlussprüfers;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er besteht zumindest aus PräsidentIn (Obmann/Obfrau), KassierIn und SchriftführerIn. Optional können StellvertreterInnen für die jeweiligen Funktionen bestellt werden.

Wurden keine StellvertreterInnen bestellt, haben die bestellten Vorstandsmitglieder die wechselseitige Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

Fällt der Vorstand ohne Möglichkeit der Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, die erforderlichen Schritte zur Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht einzuleiten, damit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden kann.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn, bei Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung, schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und **mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend bzw. bei einer Videokonferenz zugeschaltet ist.**

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstandssitzungen können sowohl in persönlicher Anwesenheit als auch mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführt werden. Dabei müssen die Identität der teilnehmenden Vorstandsmitglieder, eine unmittelbare Kommunikation sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungen gewährleistet sein.

Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufweg, insbesondere per E-Mail, gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder Gelegenheit zur Teilnahme an der Beschlussfassung erhalten. Für die erforderliche Mehrheit gelten dieselben Bestimmungen wie bei einer Vorstandssitzung. Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist zu dokumentieren und in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

(7) Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn (Obmann/Obfrau), bei Verhinderung seine/ihre Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam, sofern dadurch nicht die Handlungsfähigkeit des Vereins gefährdet wird. In diesem Fall wird der Rücktritt erst mit Bestellung bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Bestellung und Abberufung von Ansprechpersonen bzw. Verantwortlichen der Qigong Kreise in den Bundesländern sowie Erstellung einer Geschäftsordnung bzw. eines Qigong Kreis Leitfadens für die Ansprechpersonen/Qigong Kreise oder Mitglieder, die Veranstaltungen im Namen der ÖQGG durchführen wollen.

Die Vorbereitung der Österreichischen Qigong Tage erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand. Der Vorstand ist rechtzeitig in die Planung einzubeziehen; wesentliche organisatorische und inhaltliche Planungen und Entscheidungen sind vorab mit ihm abzustimmen.

- (3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Antragstellung an die Generalversammlung auf Verleihung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die PräsidentIn (Obmann/Obfrau) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt den/die PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die PräsidentIn (Obmann/Obfrau) vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der PräsidentIn und des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der PräsidentIn und des/der KassierIn.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Die Protokolle haben jedenfalls die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Sitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse, festzuhalten.

Das jeweilige Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

Einwendungen gegen Protokolle des Vorstands sind innerhalb von vier Wochen nach deren Übermittlung schriftlich oder per E-Mail einzubringen und vom Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu behandeln.

Für das Protokoll der Generalversammlung gelten ergänzend die Bestimmungen des § 9 Abs. 11 dieser Statuten.

(7) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der PräsidentIn, des/der SchriftführerIn oder des/der KassierIn ihre jeweiligen StellvertreterInnen.

§ 14: RechnungsprüferInnen

(1) Von der Generalversammlung werden **zwei RechnungsprüferInnen** auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die RechnungsprüferInnen müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.

Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich ist, ist dieser entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu bestellen.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15: Schlichtungseinrichtung

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Die Schlichtungseinrichtung ist auch für Streitigkeiten zwischen der ÖQGG und deren Zweigvereinen bzw. Mitgliedsvereinen zuständig.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. bei juristischen Personen als Vereinsmitgliedern aus deren VertreterInnen zusammen.

Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchlichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand hat der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen.

Die beiden namhaft gemachten Mitglieder wählen innerhalb weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Kommt eine Einigung über die Person des/der Vorsitzenden nicht zustande, entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los.

Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Beiden Streitteilen ist Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt schriftlich oder mündlich darzulegen. Die Grundsätze des beiderseitigen Gehörs sind zu wahren.

(4) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges, insbesondere § 8 Vereinsgesetz 2002 (VerG), bleiben unberührt.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.